

INHALTSVERZEICHNIS Seite

**Rhein-Erft-Kreis**

182. Bekanntmachung 2

Bekanntmachung der Einziehung von Teilstrecken der K 4 und der K 34  
Bedingt durch die bergbauliche Inanspruchnahme durch den Tagebau Hambach kann die öffentliche Verkehrsverbindung im Zuge der K 4 zwischen der BAB 4 (Stat. 1+851) und der Einmündung der K 4 in die K 34 (NK 5005 046) sowie der K 34 zwischen Einmündung der K 4 in die K 34 und der Sicherheitslinie des Tagebaus Hambach nicht länger aufrecht erhalten werden.

**Bedburg**

183. Bekanntmachung 3-5

Beschluss:

1. Für Teilbereiche der Städte Bergheim und Bedburg, Rhein-Erft-Kreis, wird gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Erftaue-Glesch angeordnet.

## Bekanntmachung

### der Einziehung von Teilstrecken der K 4 und der K 34

Bedingt durch die bergbauliche Inanspruchnahme durch den Tagebau Hambach kann die öffentliche Verkehrsverbindung im Zuge der

- **K 4** zwischen der BAB 4 (Stat. 1+851) und der Einmündung der K 4 in die K 34 (NK 5005 046) sowie der
- **K 34** zwischen Einmündung der K 4 in die K 34 und der Sicherheitslinie des Tagebaus Hambach nicht länger aufrecht erhalten werden.

Gemäß § 7 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV.NRW.S.1028) und in der zurzeit gültigen Fassung, stehen die Teilabschnitte der bisherigen K 4 und K 34 dem Verkehr nicht mehr zur Verfügung und werden mit Wirkung zum 01.01.2013 eingezogen.

Die Absicht der Einziehung der vorgenannten Streckenabschnitte ist am 19.07.2012 von der Stadt Kerpen und am 27.07.2012 von der Stadt Elsdorf öffentlich bekannt gemacht worden. Es sind keine Einwendungen eingegangen.

Eine Karte, aus der die genaue Lage der einzuziehenden Straßenabschnitte ersichtlich ist, kann im Zimmer 2.26, Kreishaus Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder persönlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr (zwei) Abschriften beigefügt werden.

Rhein-Erft-Kreis, 02.11.2012

Im Auftrag

gez. Kapp

- Öffentliche Bekanntmachung. -

---

Bezirksregierung Köln  
 Dezernat 33  
 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

50670 Köln, den 24.08.2012  
 Blumenthalstraße 33  
 Tel.: 0221/147-2033

Vereinfachte Flurbereinigung Erftaue-Glesch  
 Az: 33.12 – 5 12 03 -

## B e s c h l u s s

1. Für Teilbereiche der Städte Bergheim und Bedburg, Rhein-Erft-Kreis, wird gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), das

### Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Erftaue-Glesch

angeordnet.

Das Flurbereinigungsverfahren wird nach den Sondervorschriften des § 86 FlurbG durch die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, als Flurbereinigungsbehörde durchgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

#### Regierungsbezirk Köln

Rhein-Erft-Kreis  
 Stadt Bergheim

#### Gemarkung Glesch

Flur 7	Flurstücke	112, 203-213, 219, 235, 240, 241
Flur 9	Flurstücke	77/1, 91/6, 135, 137, 145, 146, 148-150, 158, 164, 168, 215-218, 227-238, 303-311, 320

#### Gemarkung Paffendorf

Flur 2	Flurstücke	7, 8, 127, 440
Flur 14	Flurstücke	2-12, 49, 51

#### Stadt Bedburg

#### Gemarkung Bedburg

Flur 5	Flurstücke	32-34, 151-156, 184
Flur 42	Flurstücke	67-71, 112, 113, 115, 133, 142, 144, 163, 164
Flur 56	Flurstücke	36-50

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 36 ha und ist auf der Gebietskarte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.
3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Dienststunden aus bei
  - a) **der Stadtverwaltung Bergheim, Bethlehemmer Str. 9-11, 50126 Bergheim, Zimmer 1.92**
  - b) **der Stadtverwaltung Bedburg, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Zimmer 204**
  - c) **der Bezirksregierung Köln, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln, Zimmer 337**

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

**Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Erftaue-Glesch  
mit dem Sitz in Bergheim**

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses unter Angabe des Aktenzeichens 33.12 – 5 12 03 - bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
  - 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
  - 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2 bis 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I. S. 2353). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen**  
**- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -**  
**Aegidiikirchplatz 5**  
**48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Klageschrift als Klagegegner das Land Nordrhein-Westfalen anzugeben ist.

Im Auftrag  
(LS) gez. Fehres  
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor